



Beschluss zu BSG 3/14-H A

In dem Verfahren BSG 3/14-H A

— Antragsteller und Beschwerdeführer —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Vorstand der Piratenpartei Bayern, —

— Antragsgegner und Beschwerdegegner —

wegen Beschwerde vom 08.02.2014 gegen die Ablehnung der Eröffnung des Verfahrens durch das LSG Bayern in der Sache LSG-BY B 4/13 U

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 06.03.2014 durch die Richter Claudia Schmidt, Georg v. Boroviczeny und Harald Kibbat als nachrückendem Richter entschieden:

der Antrag des Berufungsführers auf Ablehnung des Richters Florian Zumkeller-Quast wegen Befangenheit wird zurückgewiesen

I. Sachverhalt

Der Berufungsführer hat mit E-Mail vom 26. 02. 2014 den Richter Florian Zumkeller-Quast wegen der Besorgnis einer Befangenheit abgelehnt. Dabei hat er vorgetragen

Die vom Richter Florian Zumkeller-Quast an mich gesandte E-Mail vom 26.02.2014 lässt nur den Schluss zu, dass die Durchführung des Verfahrens nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht gewährleistet ist, weil Normen bereits im Vorfeld des Verfahrens offensichtlich rechtswidrig zum Nachteil des Beschwerdeführers ausgelegt werden.

Der Berufungsführer wendet sich insbesondere gegen die Setzung einer Frist zum Vortrag von Befangenheitsgründen gegen die genannten Richter, weil dies in der Satzung an keinerlei Fristen gebunden sei.

Weiterhin hat der Berufungsführer vorgetragen

Ich korrigiere mich wie folgt: „die höfliche Bitte lautete: ‚Wir bitten dich zur Nachbesserung mit Frist zum 18.02.2014.‘ ist ein sich nicht auf den Sachverhalt beziehendes Zitat. Das zugehörige Zitat lautet: ‚ Nach § 5 Abs. 2 SGO steht es den Verfahrensbeteiligten frei, bis zum 06.03.2014 die Ablehnung von Richtern wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. . . . Wie oben dargestellt, ist der Richter Markus Gerstel nicht am Verfahren beteiligt. Daher ergeht von uns die Frage an den Beschwerdeführer, ob der Befangenheitsantrag gegen den nicht beteiligten Richter aufrechterhalten wird. Eine Antwort wird ebenfalls mit Frist zum 06.03.2014 erbeten.‘ Durch das Wort ‚ebenfalls‘ im letzten Satz wird auch der Termin im ersten Satz ‚bis zum 06.03.2014‘ hinsichtlich eines Antrags wegen Besorgnis der Befangenheit zur Frist erklärt.“

– 1 / 2 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Benjamin
Siggel

Claudia
Schmidt

Daniela
Berger

Florian
Zumkeller-
Quast

Georg
von
Boroviczeny

Harald
Kibbat
Ersatzrichter

Lara
Lämke
Ersatzrichter

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter

Dazu hat der Richter Florian Zumkeller-Quast in einer dienstlichen Stellungnahme ausführlich geantwortet

Bei dem Schreiben vom 26.02.2013 das der Berichterstatter Florian Zumkeller-Quast für die Kammer gezeichnet hat, handelt es sich um ein Standardschreiben des Gerichts, welches wir in allen Verfahren den jeweiligen Parteien zur Verfahrenseröffnung zusenden. In diesem Schreiben werden den Parteien die der jeweiligen Kammer zugeordneten Richter erstmals namentlich genannt und ihnen Gelegenheit gegeben Anträge wegen Besorgnis der Befangenheit zu stellen. Um den Fortgang des Verfahrens gewährleisten zu können ist es üblich allen Parteien eine angemessene Frist zur Beantwortung zu stellen.

II. Entscheidungsgründe

Der Antrag ist zulässig, jedoch unbegründet.

Nach § 10 Abs. 9 Satz 2 SGO ist ein Schiedsgericht gehalten, binnen eines Monats über eine Eröffnung zu entscheiden. Dabei sind mögliche Befangenheitsgründe zu berücksichtigen. Ein Grund zur Besorgnis der Befangenheit besteht, wenn ein Umstand vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Dieses Misstrauen ist gerechtfertigt, soweit der Ablehnende bei verständiger Würdigung des Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, dass der abgelehnte Richter ihm gegenüber eine innere Haltung einnimmt, die die Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit störend beeinflussen kann.

Richtig ist, dass ein Antrag wegen Besorgnis der Befangenheit zu jedem Zeitpunkt des laufenden Verfahrens gestellt werden kann und keinerlei Fristen unterstellt ist. Für die Verfahrenseröffnung ist eine klare, zeitnahe Fristsetzung im Interesse aller Beteiligten jedoch rechtens und geboten. Die im Standardanschreiben genannte Frist ist zulässig und ausreichend. Der Versand einer vom gesamten Bundesschiedsgericht inhaltlich abgestimmten Standardmail begründet keine Besorgnis der Befangenheit.